

 Amtsgericht Ahrensburg

714 Js 36407/12

50cs 292(12)

Ahrensburg, 07.08.12

Herrn
Klaus Helmut Schädel
Erste Achtertwiete 2
22927 Großhansdorf

Posteingang am:

04. Sep. 2013

bei SCHÄDEL

Beruf: Umzugsunternehmer
Geburtsdatum und -ort: 12.01.1959 in Hamburg
Staatsangehörigkeit: deutsch, Familienstand: verheiratet

Strafbefehl

Die Staatsanwaltschaft Lübeck klagt Sie an,

in Großhansdorf
am 10.08.2012 und 16.08.2012

durch 3 selbständige Handlungen

einen anderen beleidigt zu haben.

1. Sie sandten am 10.08.2012 unter Ihrer Anschrift in Großhansdorf ein Schreiben an das Amtsgericht Ahrensburg, Frau Beulke, in dem Sie folgende Ausführungen betreffend die am Amtsgericht Ahrensburg tätige Richterin Stange machten: "Frau Stange arbeitet seit längerer Zeit willkürlich und rechtsfehlerhaft gegen mich - als ist sie, so meine Schlussfolgerung wg. dieser attestierten Willkür kriminell oder psychisch krank. Und Sie helfen Ihr dabei als ausführendes Organ Kriminalität oder durch psychische Krankheit bedingte Beschlüsse und Urteile etc., also Rechtsmißbrauch und Willkür durchzusetzen."
Ihre Äußerungen verletzen die Ehre der Richterin Stange, was Sie auch wussten und billigend in Kauf nahmen.
2. Am selben Tag sandten Sie unter Ihrer Anschrift in Großhansdorf ein Schreiben an den Präsidenten des Amtsgerichts Ahrensburg ab in welchem Sie ausführten: " Frau Stange arbeitet seit längerer Zeit willkürlich und rechtsfehlerhaft gegen mich - also ist sie wg. dieser attestierten Willkür kriminell oder einfach psychisch krank". Ihre Äußerungen verletzen die Ehre der Richterin Stange, was sie auch wussten und billigend in Kauf nahmen.

3. Auf einem an Sie gerichteten Schreiben des Amtsgerichts Ahrensburg zum Aktenzeichen 47 C 1012/12 führten Sie unter dem Ort und Datum Großhansdorf, 16.08.12 handschriftlich aus: "Frau Stange arbeitet rechtsfehlerhaft und krass willkürlich. Wie die Nazi-Richter. Ganz exakt genauso. Deshalb und wie vom LG Lübeck mit Beschluss 14 T 30/12 bescheinigt: Ich lehne eine Richterin Stange, wie Nazi-Richter, ab!". Das Schreiben mit handschriftlichem Vermerk sandten Sie per Telefax am 16.12.2012 an das Amtsgericht Ahrensburg. Ihre Äußerungen verletzen die Ehre der Richterin Stange, was Sie auch wussten und biligend in Kauf nahmen.

Angewendete Vorschriften: §§ 185, 194, 42, 53 StGB

Bl. 1 d. A. Strafantrag ist form- und fristgerecht gestellt worden.

Beweismittel:

- I. Ihre Angaben, Bl. 33 d. A.
- II. Urkunden:
 1. Schreiben vom 10.08.2012 an das Amtsgericht Ahrensburg, Frau Beulke , Bl. 3 ff. d. A.
 2. Schreiben vom 10.08.2012 an den Direktor des Amtsgerichts Ahrensburg , Bl. 8 f. d. A.
 3. Telefax vom 16.08.2012 an das Amtsgericht Ahrensburg , Bl. 18 d. A.
 4. Bundeszentralregisterauskunft, vorgeheftet

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird gegen Sie eine Gesamtgeldstrafe von 50 Tagessätzen festgesetzt. Die Höhe eines Tagessatzes beträgt 20,00 €, die Geldstrafe insgesamt mithin 1.000,00 €.

Die Einzelstrafen werden wie folgt festgesetzt:

**Für die Tat zu Ziffer 1: 30 Tagessätze,
für die Tat zu Ziffer 2: 30 Tagessätze,
für die Tat zu Ziffer 3: 30 Tagessätze.**

Wenn die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, tritt an die Stelle eines Tagessatzes ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe.

Es wird Ihnen gestattet, die Geldstrafe in monatlichen Teilbeträgen in Höhe von 100,00 €, beginnend am 05. des auf die Rechtskraft dieser Entscheidung folgenden Monats zu zahlen.

Diese Vergünstigung entfällt, sofern die Zahlungen nicht rechtzeitig oder nicht in voller Höhe erfolgen.

Sie haben die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen zu tragen (§ 465 Abs. 1 StPO).

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht **innerhalb von zwei Wochen** nach der Zustellung bei dem oben bezeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen. Es steht Ihnen frei, den Einspruch zu begründen. Es empfiehlt sich anzugeben, ob Sie den Einspruch auf bestimmte Beschwerdepunkte, z. B. das Strafmaß, die Entziehung der Fahrerlaubnis oder die Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis, beschränken möchten. In der Einspruchsschrift können Sie auch weitere Beweismittel (Zeugen, Sachverständige, Urkunden) angeben. Sofern der Einspruch rechtzeitig eingegangen ist, findet eine Hauptverhandlung statt. In dieser entscheidet das Gericht, nachdem es die Sach- und Rechtslage erneut geprüft hat. Dabei ist es an den Schuld- und Strafausspruch in dem Strafbefehl nicht gebunden. Wenn Sie den Einspruch in zulässiger Weise auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränken, erstreckt sich die Hauptverhandlung in der Regel nur darauf. In den übrigen Punkten steht der Strafbefehl dann einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Gegen die Entscheidung, dass Sie die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen zu tragen haben, können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt, bei dem Amtsgericht innerhalb einer Woche sofortige Beschwerde einlegen.

Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung in deutscher Sprache vor Ablauf der Frist beim Gericht eingeht. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

gez. Dr. Barbirz, Richter

Die Gesamtgeldstrafe und dienachstehend berechneten Kosten, insgesamt **1.063,50 €**, sind über das Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein an die Staatsanwaltschaft Lübeck bei dem Landgericht-Lübeck

unter Angabe der Rechnungsnummer 631073494397

spätestens innerhalb der vierten Woche nach Zustellung dieses Strafbefehls zu zahlen, sofern Sie nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt haben. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, ist die zwangsweise Einziehung ohne weitere Mahnung zulässig.

Der Betrag kann gezahlt werden durch Überweisung an das Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein auf das unten angegebene Kassenkonto. Dabei sind die oben angeführte Rechnungs-Nr., die oben bezeichnete Staatsanwaltschaft sowie Ihr Absender auf den/die Empfänger/in bestimmten Abschnitt des Überweisungsträgers anzugeben.

Konto: Finanzverwaltungsamt SH, Deutsche Bundesbank Kiel, Kto. 21001508, BLZ 210 000 00,
- bei Überweisungen aus dem Ausland: IBAN DE37 2100 000 000 21001508, BIC MARKDEF1210

Kostenrechnung: (weitere Kostenerhebung vorbehalten)

1.	Gesamtgeldstrafe (50 Tagessätze zu je 20,00 €)	1.000,00 €
2.	Gebühr für das Strafverfahren: Gesamtgeldstrafe §§ 3, 19, 34 GKG, Nrn. 3110, 3111, 3118, 3119 KV	60,00 €
3.	Pauschale für die förmliche Zustellung des Strafbefehls § 3 GKG, Nr. 9002 KV	3,50 €
insgesamt:		1.063,50 €

Lübeck, 31.05.2013

Börß, Justizangestellte

Ausgefertigt:

Finker Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle